

Anlage KS zum Schrift-  
satz vom 10.2.2011

DNMP  
-StK-  
12 Nr. 4084/76

Hannover, den 24. Sept. 1976  
a

0170

Betr.: Entsorgungsanlage für ausgebrannte Kernbrennstoffe  
Bezug: StK-Vermerk vom 23.9.1976

1. Vermerk

Von MW erhalte ich folgende weitere Auskünfte:

1. Probebohrungen sind bisher nur in Niedersachsen erfolgt und vorgesehen. Maßgebend dafür ist eine umfassende KEWA-Standortstudie. Von 26 untersuchten Standorten in der Bundesrepublik Deutschland liegen 6 in Niedersachsen (SH 4, H 1, Rpf 7, BW 5, B 3). Von den geeignetsten 8 Standorten liegen wiederum 4 in Niedersachsen, davon die im Gespräch befindlichen 3 mit erheblichem Abstand an führender Stelle.
  2. Die Betriebspläne werden von den Bergämtern Hannover, Celle und Meppen genehmigt. Aufsichtsbehörden sind das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld und der MW.
  3. Da der Bund für die Entlagerung zuständig ist, erfolgen die Standortuntersuchungen im Auftrag und auf Kosten des Bundes durch die KEWA. Diese beauftragt die Bohrfirmen, u.a. die Preussag. Die Einstellung der weiteren Bohrungen ist nach dem Gespräch bei Herrn Ministerpräsidenten Dr. Albrecht durch Fühlungnahme von Herrn MR Stuhr (MW) im Bundeswissenschaftsministerium und bei der KEWA erfolgt.
  4. Die Rechtsgrundlage für die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren bildet § 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18.12.1933 i.V.m. §§ 67, 196 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24.6.1865 (Anlage).
2. Herrn MD Dr. Nass mit der Bitte um Kenntnisnahme. *Anten Bruck! Nass 27/8/76*  
3. Wv. Ref. 12 *h...*

D.N.M.P.

0168

- StK -

12 Nr. 4084/76

Hannover, den 23. September 1976  
ge

Betr.: Entsorgungsanlage für ausgebrannte Kernbrennstoffe;  
hier: Stand der bergbaurechtlichen Genehmigungsver-  
verfahren

1.) V e r m e r k:

Nach Durchsage von MW (RD Dr. Kossendey, Ang. Chojnacki)  
ist von folgender Sach- und Rechtslage auszugehen:

1. Nach Bergrecht ist für die Probebohrungen (Tiefbohrungen zur Ermittlung der Schichtenfolge der Salzstöcke) die Genehmigung von Betriebsplänen erforderlich. Diese unterteilen sich in einen Lokationsbetriebsplan und einen Bohrbetriebsplan.  
Am Standort Lutterloh ist die Bohrung 1001 ordnungsgemäß niedergebracht. Für die Bohrungen Wahn 1001 und die Bohrung Lutterloh 1002 liegen genehmigte Betriebspläne vor. Für den Standort Lichtenhorst ist der Lokationsbetriebsplan genehmigt; eine Genehmigung des Bohrbetriebsplans ist noch nicht beantragt, würde jedoch kurzfristig anstandslos erteilt werden.
2. Für die Flachbohrungen zur Erkundung der oberflächennahen Schichten (Baugrund) sind gleichfalls Betriebsplanverfahren durchzuführen. Für Wahn und Lutterloh sind die Flachbohrungen abgeschlossen und wieder verfüllt worden. Für Lichtenhorst ist noch kein Betriebsplanverfahren eingeleitet worden.
3. Für Bohrungen zur Erkundung der Hydrologie (mittels radio-metischer Messungen) sind gleichfalls Betriebsplanverfahren durchzuführen. Im Rahmen der Betriebsplanverfahren sind auch wasserrechtliche Verfahren erforderlich. Die Betriebsplanverfahren für alle drei Standorte sind eingeleitet.

Auf Betreiben des Landes sind vorläufig alle Aktivitäten der Industrie, einschließlich der Verfolgung neuer Betriebsplanverfahren zu Ziffer 1 und 2 ausgesetzt worden. Es sind auch ferner die an den Standorten durchzuführenden weiteren Untersuchungen (geoelektrische und meteorologische Messungen) eingestellt worden.

Das Landesamt für Bodenforschung hat im Rahmen der Standortuntersuchungen der KEWA zu verschiedenen Standorten aus geologischer und hydrogeologischer Sicht gutachtlich Stellung genommen. In diesem Gutachten wurde nicht die Endlagerung radioaktiver Abfälle in Salzstöcken behandelt.

- 2.) Herrn MD Dr. Nass mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 3.) Wv. Ref. 12 (MP-Vorlage)

*hunk*